Deutsche Rentenversicherung

Informationen für Versicherte zur Verordnung von Rehabilitationssport oder Funktionstraining

G0852

Sehr geehrte Versicherte / Sehr geehrter Versicherter,

der Arzt der Rehabilitationseinrichtung hat Ihnen als ergänzende Leistung Rehabilitationssport oder Funktionstraining verordnet. **Diese Verordnung (G0850) beinhaltet unsere Kostenzusage**. Wir bitten Sie, vor Beginn der Leistung Ihrem behandelnden Arzt am Wohnort eine Ausfertigung der Verordnung (G0850 - Seite 4) auszuhändigen. Sollten ärztlicherseits Bedenken gegen die Durchführung des Rehabilitationssports oder des Funktionstrainings bestehen, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit. Wir bitten Sie, die Hinweise Ihres behandelnden Arztes zu beachten und in diesem Fall den Rehabilitationssport oder das Funktionstraining abzubrechen oder erst gar nicht aufzunehmen und uns hiervon unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer zu informieren.

Die Dauer und die Anzahl der wöchentlichen Übungsveranstaltungen ist auf Ihren speziellen Bedarf festgelegt worden und zudem von den örtlichen Gegebenheiten in den Rehabilitationssportgruppen oder Funktionstrainingsgruppen abhängig. Der Umfang der Verordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf mindestens eine Übungsveranstaltung pro Woche. In der Regel umfasst die Verordnung einen Zeitraum von 6 Monaten. Der Zeitraum beginnt mit der erstmaligen Teilnahme. Bitte beachten Sie, dass Sie mit dem Rehabilitationssport oder Funktionstraining **innerhalb von 3 Monaten** nach Ende der medizinischen Rehabilitationsleistung beginnen müssen, ansonsten erlischt die Kostenzusage.

Was ist Rehabilitationssport beziehungsweise Funktionstraining?

Rehabilitationssport oder Funktionstraining umfassen bewegungstherapeutische Übungen, die in der Gruppe unter fachkundiger Anleitung und Überwachung durchgeführt werden.
Es wird zwischen Rehabilitationssport (zum Beispiel bei orthopädischen Beschwerden) und Rehabilitationssport in Herzgruppen (bei Herz-Kreislauferkrankungen) unterschieden.
In Herzgruppen wird ein ganzheitliches Konzept mit bewegungstherapeutischen Übungen unter Betreuung eines Arztes und eines Übungsleiters angeboten.

Funktionstraining (zum Beispiel bei entzündlich-rheumatischen Beschwerden) kann sowohl in Form von Trockengymnastik als auch in Form von Wassergymnastik durchgeführt werden. Auch eine Kombination von Trockengymnastik und Wassergymnastik ist möglich.

Bestandteil des verordneten Rehabilitationssports können auch spezielle Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen sein, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen. Der Arzt der Rehabilitationseinrichtung kann bei Ihnen den Bedarf für diese Übungen feststellen und deren Durchführung empfehlen, soweit das Angebot wohnortnah für Sie besteht.

Rehabilitationssport und Funktionstraining enthalten kein Gerätetraining.

Wo kann ich den Rehabilitationssport oder das Funktionstraining durchführen?

Der Rehabilitationssport oder das Funktionstraining werden durch anerkannte Reha-Sport oder Funktionstrainingsgruppen der örtlichen Sportverbände oder anderer geeigneter Organisationen angeboten. Die Kontaktdaten der in der Nähe Ihrer Wohnung oder Ihres Arbeitsplatzes ansässigen Gruppen erfahren Sie über die jeweiligen (Landes-)Verbände. Diese können über folgenden Link auf unserer Homepage:
www.deutsche-rentenversicherung.de/rehasport-funktionstraining

oder durch scannen des QR Codes

abgerufen werden. Gegebenenfalls erhalten Sie Adressen der in Frage kommenden Sportgruppen oder Funktionstrainingsgruppen auch von Ihrer Rehabilitationseinrichtung oder Ihrem Rentenversicherungsträger.

G0852-00 DRV
Version 05005 - FORHAQ 1/2026 - Stand 29.04.2026

Bitte beachten Sie, dass die Sportgruppen oder Funktionstrainingsgruppen ehrenamtlich koordiniert werden. Eine sofortige Aufnahme in die Gruppe wird daher nicht immer möglich sein. Wir empfehlen Ihnen, den Kontakt mit den jeweiligen Ansprechpartnern möglichst zeitnah nach dem Ende der Rehabilitation aufzunehmen, damit ein rechtzeitiger Beginn der Leistung möglich ist und die Kostenzusage nicht erlischt.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten werden direkt zwischen der Sportgruppe oder Funktionstrainingsgruppe und uns abgerechnet. Durch unsere Vergütung sind die Kosten sämtlicher von den jeweiligen Vereinbarungen erfassten Leistungen abgegolten, soweit sie zur Durchführung des Rehabilitationssports oder Funktionstrainings für Sie notwendig sind. Hierzu zählen auch die Beiträge für den Unfallversicherungsschutz.

Von Ihnen dürfen für die Teilnahme am Rehabilitationssport oder Funktionstraining keine Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen, Mitgliedsbeiträge oder Ähnliches gefordert werden.

Bitte beachten Sie, dass etwaige Fahrkosten sowie Kosten für Sportkleidung im Zusammenhang mit der Durchführung des Rehabilitationssports oder Funktionstrainings von uns nicht übernommen werden können.

Wir begrüßen die Fortsetzung des begonnenen Rehabilitationssports in der Rehabilitationssportgruppe oder des Funktionstrainings in der Funktionstrainingsgruppe, auch im Rahmen einer Mitgliedschaft **auf freiwilliger Basis**, um den erreichten Erfolg nachhaltig zu sichern.

Diese Informationen betreffen selbstverständlich Frauen und Männer gleichermaßen. Im Text haben wir uns zugunsten der Lesbarkeit und aus sprachlichen Gründen nur für die männliche Form entschieden.

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen und einen dauerhaften Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

G0852-00 DRV
Version 05005 - FORHAQ 1/2026 - Stand 29.04.2026